

*Steine:* 72—84 a; 87—89; 227; 228; 229; 242—248; 252; 259—278;

*Pfähle:* 227 a;

*die Bake* auf der Schusterkate-Brücke;

*die Grenzbojen* im Ruttebüller See;

und dass *Dänemark* auf eigene Kosten die folgenden Grenzmale unterhält:

*Steine:* 5—9; 14—26; 30 a—33 a; 44—55; 57—58; 60; 62—71;

*Pfähle:* 4; 10—13; 40—43.

Keiner der beiden Staaten hat das Recht, die von ihm zu unterhaltenden Grenzmale auszubessern, umzutauschen oder deren Platz zu ändern ohne vorherige Vereinbarung mit dem anderen Staate, sodass dieser gegebenenfalls die zu unternehmende Arbeit nachprüfen kann.

Bei Ausbesserung oder Ersetzung eines Grenzmales darf ohne vorhergehende gegenseitige Verabredung anderes Material als das jetzt in jedem einzelnen Fall benutzte nicht verwendet werden.

### Artikel 3.

Mit der Sicherstellung der Grenze, der Beaufsichtigung und Unterhaltung der Grenzmale werden *auf deutscher Seite* die preussischen Landratsämter (und zwar vom östlichsten Punkt der Grenze bis zum Grenzmal 93 einschl.: Landratsamt Flensburg; vom Grenzmal 93 ausschl. bis zum westlichsten Punkte: Landratsamt in Niebüll); *auf dänischer Seite* die Ämter, denen der betreffende Teil der Grenze untersteht (d. i. zur Zeit: von dem östlichsten Punkte der Grenze bis Grenzbrechpunkt »G« in der Flensburger Förde einschl.: Sonderburg Amt; von dort bis zum Grenzmal 113 ausschl.: Apenrade Amt; von Grenzmal 113 einschl. bis zum westlichsten Punkt der Grenze: Tondern Amt) beauftragt werden.

Beide Staaten tragen Sorge, dass Vorfälle, die die Sicherstellung des Grenzzuges betreffen, den vorgenannten Behörden angezeigt werden. Die Landräte und Amtmänner werden sich wegen Behebung der angezeigten Mängel ins Einvernehmen setzen. Sofern Vermessungsarbeiten zur Feststellung der Grenze erforderlich werden, sind die zuständigen Vermessungsbeamten hinzuzuziehen. Gegebenenfalls genügt die Zuziehung des Vermessungsbeamten *eines* Staates.

Alle 10 Jahre (zuerst 1924) wird vor Ende August nach vorheriger Verabredung zwischen den preussischen Landratsämtern in Flensburg und Niebüll einerseits und den dänischen Ämtern in Sonderburg, Apenrade und Tondern andererseits ein gemeinsamer Grenzbezug ihrer Bezirke unter Zuziehung der Kataster- (Vermessungs-) Beamten unternommen. Dabei werden besonders die Grenzmale besichtigt und die Grenzföhrung nötigenfalls nachgeprüft.

Kann ein Grenzmal aus besonderen Ursachen an seinem bisherigen Standorte nicht belassen bleiben oder nicht wieder eingesetzt werden, so haben die Vermessungsbeamten den neuen Standort unter Berücksichtigung der Örtlichkeit auszuwählen.

Über die neue Vermarkung sind Ergänzungsprotokolle in doppelter Ausfertigung aufzunehmen unter Anschluss von Handrissen, die alle zur ordnungsmässigen Festlegung des Grenzmales notwendigen Messungszahlen enthalten.

Für Grenzberichtigungen, die mit natürlichen oder künstlichen Veränderungen der Grenzwasserläufe verknüpft sind, gelten die Bestimmungen der von dem Grenzregelungsausschuss ausgearbeiteten Grenzbeschreibung.